

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1973

über den Beratenden Ausschuß für Fette

(73/421/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß der Kommission vom 9. Juni
1967 ⁽¹⁾, ersetzt durch den Beschluß der Kommission
vom 1. Februar 1971 ⁽²⁾, wurde ein Beratender Aus-
schuß für Fette eingesetzt.Nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Ge-
meinschaft erschien eine Änderung der Mitglieder-
zahl und der Verteilung der Sitze im Ausschuß nicht
erforderlich.Der Wortlaut des oben genannten Beschlusses muß
allerdings in einigen Punkten von untergeordneter
Bedeutung geändert werden. Im Bemühen um Klar-
heit wird eine vollständige Umarbeitung des Wort-
lauts vorgenommen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*Der Wortlaut des Beschlusses vom 1. Februar 1971
über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für
Fette wird durch den nachfolgenden Beschluß ersetzt:*„Artikel 1*(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Aus-
schuß für Fette eingesetzt, nachstehend ‚Ausschuß‘
genannt.(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern folgender
Wirtschaftsgruppen: landwirtschaftliche Erzeuger,
landwirtschaftliche Genossenschaften, Agrar- und
Nahrungsmittelindustrie, Agrar- und Nahrungsmittel-
handel, Arbeitnehmer aus der Land- und Ernährungs-
wirtschaft sowie Verbraucher.(3) Der Ausschuß umfaßt zwei aus den Mitgliedern
des Ausschusses zusammengesetzte Fachgruppen:

— Fachgruppe ‚Oliven und Folgeerzeugnisse‘,

— Fachgruppe ‚Ölsaaten, ölhaltige Früchte und Fol-
geerzeugnisse‘.*Artikel 2*(1) Der Ausschuß und beide Fachgruppen können
von der Kommission zu allen Fragen gehört werden,
die mit der Durchführung der Verordnungen über die
gemeinsame Marktorganisation für Fette und insbe-
sondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die
die Kommission im Rahmen dieser Verordnungen
zu treffen hat.(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbe-
sondere auf Antrag einer der vertretenen Wirtschafts-
gruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß
oder die beiden Fachgruppen zu einer in ihre Zustän-
digkeit fallenden Frage zu hören, falls sie nicht zur
Stellungnahme aufgefordert worden sind.*Artikel 3*(1) Der Ausschuß besteht aus vierundfünfzig Mit-
gliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:

a) Fachgruppe ‚Oliven und Folgeerzeugnisse‘:

— fünf auf die Erzeuger von Oliven und Oliven-
öl,

— drei auf die Olivenöl-Genossenschaften,

— zwei auf die Herstellerbetriebe von Olivenöl,

— einer auf den Olivenölhandel,

— drei auf die Arbeitnehmer aus der Land- und
Ernährungswirtschaft,

— zwei auf die Verbraucher;

b) Fachgruppe ‚Ölsaaten, ölhaltige Früchte und Fol-
geerzeugnisse‘:

— zwölf auf die Erzeuger von Ölsaaten,

— sieben auf die Ölsaaten-Genossenschaften,

— neun auf die Agrar- und Nahrungsmittelindus-
trie und sonstige Industriezweige, davon:⁽¹⁾ ABl. Nr. 119 vom 20. 6. 1967, S. 2343/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971, S. 42 - 44.

- fünf auf die Herstellerbetriebe anderer Öle als Olivenöl,
- einer auf die Margarineindustrie,
- einer auf die Speiseöl verwertende Industrie,
- einer auf die Industrie, die Öle für technische Zwecke verwertet,
- einer auf die Ölkuchen verwertende Industrie,
- zwei auf den Ölsaatenhandel,
- zwei auf die Arbeitnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft,
- sechs auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufsverbände ernannt, die für die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten, mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fette zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen am repräsentativsten sind; die Vertreter der Verbraucher werden jedoch auf Vorschlag des Beratenden Ausschusses der Verbraucher ernannt.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Stellen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Mandatszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, falls die Stelle, die seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Den Vorsitz in den beiden Fachgruppen führt der Vorsitzende des Ausschusses. Für jede Fachgruppe wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter dieser Wirtschaftsgruppe zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Fachgruppen einladen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann er jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders kompetent ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses oder seiner Fachgruppen hinzuziehen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur für die Dauer der Behandlung der Frage teil, die zu ihrer Teilnahme Anlaß gegeben hat.

Artikel 7

Der Ausschuß und seine Fachgruppen können aus Gründen der Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß und seine Fachgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seiner Fachgruppen, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, seiner Fachgruppen, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sowie der Fachgruppen sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß oder seinen Fachgruppen eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß oder in einer seiner Fachgruppen zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigelegt.

Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Kommission dem Rat oder den Verwaltungsausschüssen auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß, in den Fachgruppen oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission sie

darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 31. Oktober 1973 in Kraft.

Brüssel, den 31. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI